

Stellungnahme des Kreises Coesfeld zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie

Stand: 13.11.2014

Textliche Darstellungen

zu 1.1 Allgemeine Planaussagen

Ziel 1:

Die Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme sind zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Bauleitplanung zu nutzen.

Stellungnahme:

Bei dem Plansatz handelt es sich nicht um eine abschließend abgewogene landesplanerische Letztentscheidung und damit entgegen der Kennzeichnung nicht um ein strikt zu beachtendes „Ziel“ der Raumordnung. Soweit sich Regionalplanentwurf von der Notwendigkeit leiten lässt, ein an ihn gerichtetes Ziel des LEP-Entwurfs (dortiger Plansatz 10.1-4) ebenfalls durch ein Ziel konkretisieren zu müssen, wird übersehen, dass der maßgebliche Plansatz des LEP-Entwurfs ebenfalls der Abwägung zugänglich ist und damit losgelöst von seiner Bezeichnung als „Ziel“ nur die Wirkung eines Grundsatzes der Raumordnung für die nachgeordneten Planungsträger und damit auch für die Regionalplanung entfalten kann.

Als Ziel wäre der Plansatz jedenfalls zu unbestimmt. Es bleibt unklar, ob er eine Vorgabe für jeden Flächennutzungsplan und für jeden Bebauungsplan setzt. Auch inhaltlich ist der konkrete Umsetzungsbefehl nicht erkennbar. Legt man den Plansatz im Sinne der notwendigen Bestimmtheit dahingehend aus, dass jeder Bauleitplan die kombinierte Strom- und Wärmeerzeugung und die Nutzung der Abwärme planerisch umsetzen muss, ergibt sich ein ungerechtfertigter Eingriff in die Planungshoheit der Städte und Gemeinden.

Zusammenfassend wird vorgeschlagen, den zu 1.1 aufgenommenen Plansatz, wie die Überschrift „Allgemeine Planaussagen“ andeutet, als Grundsatz der Raumordnung zu qualifizieren und zu bezeichnen.

zu 1.2 Anlagen zur Nutzung der Windenergie

Ziel 2:

2.1 Die zeichnerisch dargestellten Windenergiebereiche sind Vorranggebiete entsprechend § 8 Abs.7 Nr. 1 ROG ohne die Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG.

2.2 In den Windenergiebereichen haben Windkraftanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben, wenn diese mit dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen nicht vereinbar sind.

Stellungnahme:

Der „Ziel-Komplex“ der Windenergiebereiche setzt als „Ziele“ gekennzeichnete Vorgaben des LEP-Entwurfs um. Damit perpetuiert der Regionalplanentwurf kategorische Schwächen und Mängel dieses auf Landesebene aufgestellten Plans, gegen die der Kreis Coesfeld und der Landkreistag bereits im dortigen Beteiligungsverfahren Position bezogen haben. Die (Mindest-) Flächenvorgabe, von der sich der Regionalplan ausweislich der Erläuterung leiten lässt, ist ihrerseits auf Landesebene nicht hinreichend abgewogen worden. Dort wurde die Potentialstudie Windenergie des LANUV undifferenziert zugrunde gelegt, obwohl maßgebliche Kriterien bei der Ermittlung der Windenergiepotenziale vollständig ausgeblendet worden waren (Landschaftsschutzgebiete, artenschutzrechtliche Restriktionen etc.).

Diese grundsätzliche Kritik vorausgeschickt, überlässt der Kreis Coesfeld im Respekt vor der kommunalen Planungshoheit die fachliche Auseinandersetzung mit den konkreten zeichnerischen Gebietsfestlegungen seinen Städten und Gemeinden.

Ein redaktioneller Hinweis betrifft die – im Übrigen erfreulich transparente – Darlegung der durch die Regionalplanung angewandten Kriterien, bei der unter Tz 58 a.E. durch das Wort „und“ ohne nachfolgenden weiteren Spiegelstrich der Eindruck entsteht, die Aufzählung sei versehentlich nicht vollständig.

Ziel 3:

3.1 Außerhalb der Windenergiebereiche dürfen Konzentrationszonen [...] dargestellt bzw. genehmigt werden [...] wenn sie mit der Funktion des jeweiligen Bereichs vereinbar sind, der Immissionsschutz gewährleistet wird und eine ausreichende Erschließung vorhanden ist bzw. raumverträglich hergestellt werden kann.

3.2 Ebenso ~~ist~~ sind die Funktion des Arten- und Biotopschutzes und der Erhalt des Landschaftsbildes sicherzustellen; der Charakter der erhaltenswerten Kulturlandschaft ist von erheblichen Beeinträchtigungen frei zu halten und die Bedeutung der Waldbereiche im waldarmen Münsterland ~~sind~~ ist zu beachten.

Stellungnahme:

Die hier formulierten Anforderungen an eine Ausweisung von Konzentrationszonen außerhalb der Windenergiebereiche werden auf zwei Absätze mit unterschiedlich strengen Formulierungen verteilt. Für die Inanspruchnahme erhaltenswerter Kulturlandschaften wird dies unter Ziff. 73 erläutert. (Hier sei nur die redaktionelle Anmer-

kung erlaubt, dass ein „Charakter“ nicht von Beeinträchtigungen freigehalten werden kann, evtl.: „~~ist von erheblichen Beeinträchtigungen frei zu halten~~ zu wahren“.). In Bezug auf andere, erst im 2. Absatz oder überhaupt nicht erwähnte Verbotstatbestände bzw. Tabukriterien (z.B. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, Schutzzonen im Bereich von Flugplätzen) könnte dies zu Missverständnissen führen.

Ziel 5:

Teilbereiche der südlichen Höhenlagen der Baumberge [...] sind aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung für den Landschaftsraum des Münsterlandes von Windkraftanlagen freizuhalten.

Stellungnahme:

Der Kreis begrüßt dieses Ziel besonders auch in seiner Funktion als Untere Landschaftsbehörde und als Träger der Landschaftsplanung. Die In-Bezugnahme einer sehr abstrakten Karte in den rechtlich unverbindlichen Erläuterungen wirft allerdings die Frage der notwendigen Bestimmtheit auf. Dies sollte im weiteren Verfahren noch einmal geprüft werden.

zu 1.3 Anlagen zur Nutzung der Biomasse

Ziel 6:

Biogasanlagen dürfen innerhalb der im Regionalplan dargestellten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche errichtet werden.

Stellungnahme:

Die regionalplanerische Steuerung wird begrüßt.

Ziel 7:

7.1 Sondergebiete für Biogasanlagen dürfen im Einzelfall innerhalb der nachfolgend aufgelisteten Gebietskategorien dargestellt werden:

- **allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche,**
- **Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung**
- **[...]**

7.2 Voraussetzung ist, dass sie mit der Funktion des jeweiligen Bereichs vereinbar sind. Der Immissionsschutz [...]

Stellungnahme:

Die hier vorgesehenen Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans werden begrüßt.

Grundsatz 2:

- 2.1 Der Anbau nachwachsender energetischer Rohstoffe soll nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung durchgeführt werden, unter Einsatz von den Boden schonenden Anbauverfahren [...]**
- 2.2 Die Nutzung von biogenen Reststoffen und Abfällen, in denen ein erhebliches noch ungenutztes Potenzial liegt, soll deutlich gesteigert werden.**
- 2.3 Insbesondere bei der Biogasnutzung soll durch Auswahl entsprechender Standorte auf eine größtmögliche Ausnutzung der Wärmepotenziale hingewirkt werden. [...]**

Stellungnahme:

Die aufgestellten Grundsätze werden begrüßt.

In den Erläuterungen zum Grundsatz 2 wird auf die nachfolgenden Planungsebenen z.B. Landschaftsplanung zur Steuerung des Anbaus nachwachsender Rohstoffe verwiesen. Aus Sicht des Kreises ist eine entsprechende Steuerung mit Anbaubeschränkungen über die Landschaftsplanung nicht realistisch, sondern allenfalls über eine Einzelfallentscheidung bzw. über das landwirtschaftliche Fachrecht darstellbar. Auf den Hinweis sollte zur Vermeidung von Missverständnissen verzichtet werden.

zu 4 Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten (Fracking)

Allgemeine Stellungnahme:

Die Auseinandersetzung mit der Thematik der unkonventionellen Gasgewinnung wird begrüßt, da dies eine elementare Forderung des Kreises im bisherigen Aufstellungsprozess und in der Auseinandersetzung mit den Anträgen zur Erschließung dieser Gasvorkommen war und ist.

Ziel 12:

Der Schutz lebenswichtiger Ressourcen wie insbesondere Wasser genießt strikten Vorrang vor Vorhaben der Energiegewinnung, die diese Ressourcen gefährden oder deren Risiken für diese Ressourcen nicht sicher abschätzbar sind. Eine Gefährdung dieser Ressourcen würde zu unverhältnismäßigen Risiken für die Nutzungen und Funktionen des Raumes führen. Da bei der Erkundung und Gewinnung unkonventioneller Gasvorkommen diese Risiken nicht

sicher ausgeschlossen werden können, ist diese Form der Energiegewinnung mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar.

Stellungnahme:

Nach Auskunft der Regionalplanungsbehörde umfasst das Ziel 12 alle Vorhaben zur Erkundung und Gewinnung unkonventioneller Gasvorkommen. Diese Klarstellung sollte zumindest in den Erläuterungsteil aufgenommen werden.

In den Unterlagen potentieller Projektträger für die Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen aus den Kohleflözen und umgebendem Gebirge (CBM-Gas) wird dargestellt, dass entgegen den Ausführungen im NRW-Gutachten zum Fracking vom 07.09.2012 sowie der Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW die Lagerstätte von Kohleflözgas als konventionelle Lagerstätte einzustufen ist.

Nach Einschätzung der Projektträger geschieht dies aufgrund nachfolgender Rahmenbedingungen:

- Freies Gas in offenen und vernetzten Kluftsystemen
- Permeabilität des Gesteins
- Gas fließt zur Bohrung durch den Lagerstättendruck

Um hier eine abschließende Beurteilungsgrundlage zu haben, ist aus Sicht des Kreises Coesfeld eine Definition der Begrifflichkeit „unkonventionelle Gaslagerstätte“ zwingend geboten.

Nach hiesiger Einschätzung erfolgt hier die Gewinnung des Gases primär im Muttergestein und entspricht somit nicht den Anforderungen an eine konventionelle Lagerstätte, wo die Gasgewinnung aus dem Speichergestein erfolgt.

Die Sätze 2 und 3 des Plansatzes sollten im Übrigen aus dem „Ziel“-Text herausgenommen und in die Erläuterung aufgenommen werden. Andernfalls ist die notwendige Bestimmtheit des Ziels, das nur abschließend abgewogene landesplanerische Letztentscheidungen enthalten darf (s.o.), insgesamt gefährdet.

Umweltbericht

Anhang B

Prüfbögen der im Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“, dargestellten Windenergiebereiche

Stellungnahme:

1. Windenergiebereich Ascheberg 2/Drensteinfurt 6:

Im Windenergiebereich Ascheberg 2/Drensteinfurt 6 hat in 2014 die planungsrelevante, verfahrenskritische Art Rotmilan erfolgreich gebrütet. Die Anlage eines 1.000

m Schutzraumes wirkt sich auf ca. 75 % der Ascheberger sowie ca. 70 % der Drensteinfurter Fläche aus. Die Fläche ist daher artenschutzrechtlich neu zu bewerten.

2. Windenergiebereich Legden 2:

Nordöstlich des Ortsteiles Holtwick soll unmittelbar an der Grenze zur Gemeinde Rosendahl der Windenergiebereich Legden 2 (Kreis Borken) zeichnerisch dargestellt werden. Im westlich an diese Fläche angrenzenden Waldstück hat in 2012 die planungsrelevante, verfahrenskritische Art Rotmilan erfolgreich gebrütet. Bei Annahme eines 1.000 m Schutzraumes liegt die komplette Fläche Legden 2 in dieser Zone. Kenntnisse über Bruten aus 2013 sowie 2014 liegen nicht vor, jedoch ist der Rotmilan in beiden Jahren permanent im Gebiet zu beobachten gewesen. Weitere Bruten sind somit nicht auszuschließen. Die Fläche ist daher artenschutzrechtlich neu zu bewerten.